**§1 Name, Sitz und Vereinsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der Sternschule Uelzen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Uelzen.
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

**§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und Kultur der Schüler der Sternschule in Zusammenarbeit mit allen an der Schule beteiligten Gruppen, dem Stadtteil „Sternviertel“ und der Stadt Uelzen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gezielte finanzielle Unterstützung ausgewählter Vorhaben, welche das Lehren und Lernen an der Schule fördern. Dies schließt gemeinsam mit der Schule organisierte Veranstaltungen ebenso ein, wie die Unterstützung der Schule bei der Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§3 Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft: Mitglieder können alle volljährigen, natürlichen Personen sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
2. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Schuljahresende ( 31.07.). Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden mit Wirkung auf das Schuljahresende.

**§4 Vereinsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12 Euro im Jahr je Elternpaar, bzw. je erziehungsberechtigtem Elternteil ohne Berücksichtigung der Anzahl der Kinder. Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 1. Oktober d.J. auf das Konto des Vereins zu überweisen.

**§5 Vermögensverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
3. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen und Gliederungen, insbesondere Arbeitsausschüsse geschaffen werden.

**§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie dem 1. und 2. Rechnungsprüfer. Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder dieser beiden vertritt den Verein allein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, nach Schuljahresbeginn mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladungen mit Kassenbericht erfolgen ordnungsgemäß durch Übergabe an die Schüler. Die Schulelternräte werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel

**§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind jährlich einmal einzuberufen. Auf der Jahresmitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahres- und Kassenbericht vor. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über den Vorstand, die Kassenprüfer, über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und alle den Verein betreffenden Angelegenheiten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins liegt und 25% der eingetragenen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangen.

**§9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an die Nachfolgeorganisation des Vereins, sofern diese gemeinnützig ist oder an zweiter Stelle an den Schulträger, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Uelzen, den 07.05.2015